

**Gemeinsamer Bericht entsprechend § 293a AktG  
des Vorstands der DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft, Köln, und der Geschäftsführung der DF Food & Beverage Holding GmbH, Köln, zum Gewinnabführungsvertrag vom 11. Juli 2025 zwischen der DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft, Köln, und der DF Food & Beverage Holding GmbH, Köln**

## **Vorbemerkung**

Am 11. Juli 2025 haben die DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 112638 (nachfolgend „DFAG“), und die DF Food & Beverage Holding GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 119501 (nachfolgend „DF Food & Beverage“), einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) abgeschlossen, in dem die DF Food & Beverage sich zur Abführung ihres Gewinns an die DFAG verpflichtet. Die DFAG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der DF Food & Beverage zur Verlustübernahme.

Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der DFAG am 29. August 2025 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der DF Food & Beverage wird dem Vertrag voraussichtlich ebenfalls am 29. August 2025 zustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der DFAG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der DFAG und die Geschäftsführung der DF Food & Beverage gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht:

### **1. Vertragsparteien**

Vertragsparteien sind die DFAG und die DF Food & Beverage.

#### **1.1 DFAG**

Die DFAG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft der DF Gruppe. Sitz der Gesellschaft ist Köln. Das Grundkapital der DFAG beträgt EUR 11.887.483,00 und ist eingeteilt in 11.887.483 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß der Satzung der DFAG ist deren Unternehmensgegenstand

- der An- und Verkauf von Forderungen;
- die Vermittlung dieser Geschäfte;
- die Beratung von Unternehmen bei Außenhandelsgeschäften;
- das Investieren in Finanzanlagen und Sicherheiten,

- der kommerzielle Maschinen- und Rohstoffhandel sowie entsprechende Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen;
- Inkassodienstleistungen
- der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen

sowie sämtliche damit zusammenhängende Tätigkeiten.

Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und für diese tätig zu werden. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen und sich auf das Halten von Beteiligungen an diesen Unternehmen zu beschränken.

Dem Vorstand der DFAG gehören an:

- Herr Dr. Behrooz Abdolvand,
- Herr Hans-Joachim von Wartenberg,

Der Aufsichtsrat der DFAG besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Dr. Ludolf von Wartenberg.

Die DFAG beschäftigte am 31. Dezember 2024 neben den Vorstandsmitgliedern keine Mitarbeiter, die DF-Gruppe insgesamt, einschließlich der Vorstandsmitglieder, durchschnittlich 37 Mitarbeiter.

Im Geschäftsjahr 2024 erzielte die DFAG einen Konzernumsatz in Höhe von EUR 10,46 Mio. Das Konzernergebnis im Geschäftsjahr 2024 betrug EUR 1,88 Mio. Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation wird auf den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht für die DFAG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2024 verwiesen.

## 1.2 DF Food & Beverage

Sitz der DF Food & Beverage ist Köln. Die Gesellschaft ist unter HRB 119501 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Produktion und der Vertrieb von Lebensmitteln und Getränken; Präsenz in der Gastronomiebranche, Einrichtung, Verwaltung und Betrieb von Bars und

Restaurants; Strategische Investitionen innerhalb des Lebensmittel- und Getränke-sektors.

Das Stammkapital der DF Food & Beverage beträgt EUR 25.000,00. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sämtliche Geschäftsanteile an der DF Food & Beverage werden von der DFAG gehalten.

Geschäftsführer der DF Food & Beverage sind Frau Fatemeh Saghebisaeidi und Herr Hans-Joachim von Wartenberg.

Die DF Food & Beverage wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 28. Mai 2024 gegründet und beschäftigte am 31. Dezember 2024 neben den Geschäftsführungsmitgliedern keine Mitarbeiter. Im (Rumpf)Geschäftsjahr 2024 erzielte die DF Food & Beverage keinen Umsatz. Der Jahresfehlbetrag im Geschäftsjahr 2024 betrug EUR 5.386,70. Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation wird auf den Jahresabschluss und den Lagebericht der DF Food & Beverage für das Geschäftsjahr 2024 verwiesen.

## **2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages; Auswirkungen des Vertrages**

Ziel des Vertrages ist die Begründung einer körperschaft- und einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der DFAG und der DF Food & Beverage ab Beginn des Geschäftsjahrs 2025.

Aufgrund der Organschaft werden Gewinne und Verluste der DF Food & Beverage als Organgesellschaft unmittelbar der DFAG als Organträgerin handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Ebene der DFAG positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies gilt auch für Ergebnisse von Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im Organkreis befinden. Je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen kann dies zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

Die DF Food & Beverage ist eine Zwischenholding, deren Unternehmensgegenstand insbesondere das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen aus der Nahrungsmittel- und Getränkebranche ist. Derzeit hält die DF Food & Beverage 100 % der Geschäftsanteile an der Vagabund Brauerei FB GmbH („**Vagabund Brauerei**“), Köln. Weitere Beteiligungen bestehen derzeit nicht. Die Vagabund Brauerei wurde im Wege eines Asset Deal aus der Insolvenz erworben und befindet sich noch in einer Phase der Restrukturierung. Im Geschäftsjahr 2024 erzielte die Vagabund Brauerei einen Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. EUR 1,2 Mio. Die DF Food & Beverage hat mit der Vagabund Brauerei als Organgesellschaft ebenfalls einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Durch diesen zweistufigen Abschluss der Gewinnabführungsverträge können Gewinne und

Verluste der Vagabund Brauerei zukünftig steuerrechtlich auf Ebene der DFAG mit Gewinnen und Verlusten verrechnet werden.

Mit dem Abschluss des Vertrages sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der DFAG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der DFAG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

### **3. Alternativen zum Abschluss des Vertrages**

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht.

Der Abschluss des Vertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der DF Food & Beverage als Organgesellschaft und der DFAG als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu Ziffer 2 oben) nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der DF Food & Beverage in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Personengesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit positiven oder negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der DF Food & Beverage auf die DFAG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die DF Food & Beverage dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde.

### **4. Erläuterung des Vertrages**

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der DFAG und der Gesellschafterversammlung der DF Food & Beverage und ist in das Handelsregister des Sitzes der DF Food & Beverage einzutragen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der DFAG am 29. August 2025 und der Gesellschafterversammlung der DF Food & Beverage voraussichtlich ebenfalls am 29. August 2025 zur Zustimmung vorgelegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

#### 4.1 Gewinnabführung (Ziffer 1)

Gemäß Ziffer 1.1 verpflichtet sich die DF Food & Beverage, ihren Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die DFAG abzuführen. Abzuführen ist danach – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Außerdem sieht Ziffer 1.1 eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der DF Food & Beverage und der DFAG wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig.

Die DF Food & Beverage ist mit Zustimmung der DFAG berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der DFAG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der DF Food & Beverage, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der DF Food & Beverage wirksam wird.

#### 4.2 Verlustübernahme (Ziffer 2)

Gemäß Ziffer 2 des Vertrages ist die DFAG zur Übernahme der Verluste der DF Food & Beverage entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet. Danach muss die DFAG jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Außerdem sieht Ziffer 2.1 eine dynamische Verweisung auf § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der DF Food & Beverage und der DFAG wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die DFAG als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der DF Food & Beverage als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Die Pflicht zur Verlustübernahme gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der DF Food & Beverage wirksam wird.

#### 4.3 Wirksamwerden und Dauer (Ziffer 3)

Ziffer 3.1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DF Food & Beverage und der Hauptversammlung der DFAG abgeschlossen und mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der DF Food & Beverage wirksam wird.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der DF Food & Beverage gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der DF Food & Beverage, das mindestens fünf (5) Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der DF Food & Beverage endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf (5) Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten solche Gründe, die als steuerlich unschädliche wichtige Gründe gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG anerkannt sind (vgl. z.B. R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022). Veräußert die DFAG die Anteile an der DF Food & Beverage oder bringt sie diese Anteile ein, wird die DFAG oder die DF Food & Beverage verschmolzen, gespalten oder liquidiert oder wird über das Vermögen der DFAG oder der DF Food & Beverage das Insolvenzverfahren eröffnet oder steht der DFAG aus anderen Gründen nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der DF Food & Beverage zu oder wird an der DF Food & Beverage erstmals im Sinne des § 307 AktG ein außenstehender Gesellschafter beteiligt, stellt dies jeweils einen wichtigen Grund dar, soweit der Vorgang für die vorzeitige Beendigung der steuerlichen Organschaft als unschädlicher wichtiger Grund anerkannt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### 4.4 Schlussbestimmungen (Ziffer 4)

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages sind gemäß Ziffer 4.1 des Vertrages die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, soweit rechtlich

erforderlich, der Zustimmung der Hauptversammlung der DFAG und der Gesellschafterversammlung der DF Food & Beverage.

Ziffer 4.3 des Vertrages enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

#### **5. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; Vertragsprüfung**

Die DFAG ist alleinige Gesellschafterin der DF Food & Beverage. Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter sind demzufolge nicht erforderlich. Eine Prüfung des Vertrages entsprechend § 293b AktG ist ebenfalls nicht erforderlich.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt aus den dargelegten Gründen, dass er sowohl für die DFAG als auch für die DF Food & Beverage vorteilhaft ist.

Wöln, den 17.7.25

DF Deutsche Forfait AG

vertreten durch:

Behrooz Abdolvand H. Jo. v. Wartenberg

Dr. Behrooz Abdolvand

Hans-Joachim von Wartenberg

Vorstand

Vorstand

Wöln, den 17.7.25

DF Food & Beverage Holding GmbH

vertreten durch:

Fatemeh Saghebisaeidi H. Jo. v. Wartenberg

Fatemeh Saghebisaeidi

Hans-Joachim von Wartenberg

Geschäftsführerin

Geschäftsführer